

Wahlordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt Schwalmstadt

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter/innen der Senioren und Seniorinnen im Seniorenbeirat gemäß § 3 Abs. 1-5 der Seniorenbeiratssatzung in Schwalmstadt.

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl zum Seniorenbeirat gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

1. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Seniorenvertreter/innen zu wählen sind, jedoch ohne das Recht zur Stimmenhäufung.
2. Die Wahl findet ausschließlich als Versammlungswahl statt.
3. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die

1. am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. mit Hauptwohnsitz in Schwalmstadt gemeldet sind.

§ 4

Wahlzeit/Wahltag

1. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre; sie beginnt jeweils am 01. Juli.
2. Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirats statt.
3. Der Wahltermin wird in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat festgesetzt.

§ 5

Wahlorganisation und Wahlleitung

1. Die Organisation und die Durchführung der Versammlungswahl liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Schwalmstadt.

2. Der Magistrat bestimmt den jeweiligen Versammlungswahlleiter.

§ 6

Einladung zur Wahlversammlung

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt lädt durch öffentliche Bekanntmachung und postalisches Anschreiben aller Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 1-2 zur Wahl des Seniorenbeirats ein.

§ 7

Wahlunterlagen

1. Die Wahlberechtigten haben vor Ausgabe der Stimmzettel Ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen. Dazu genügt grundsätzlich die Vorlage des Personalausweises.

§ 8

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
2. Jeder anwesende Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge abgeben. Werden Personen vorgeschlagen die nicht anwesend sind, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Bewerber/in mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum und Unterschrift vorzulegen.
3. Durch den Versammlungswahlleiter ist von den vorgeschlagenen Bewerbern/innen die Wählbarkeit zu prüfen und die Zustimmung zur Aufstellung und Annahme einer eventuellen Wahl einzuholen.

§ 9

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Versammlungswahlleiters hergestellt.
2. Die Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel unter Angabe von Familienname, Vorname und Ortsteil in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie vorgeschlagen wurden.
3. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, wie viele Wahlvorschläge angekreuzt werden dürfen.

§ 10

Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

1. Der Versammlungswahlleiter gibt den Zeitpunkt bekannt, ab dem keine weiteren Wahlvorschläge mehr angenommen werden.

2. Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 11

Wahlvorgang/Stimmenauszählung

1. Der Versammlungswahlleiter gibt die Stimmzettel aus.
2. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Die Stimmen werden schriftlich und geheim abgegeben.
3. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen die von ihnen gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen. Es dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden, als Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Nach der Stimmenabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungswahlleiter zu ziehende Los.
6. Die Stimmenauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungswahlleiter bestimmt.
7. Wahlberechtigte, die nach Beginn des Wahlvorgangs (Stimmenabgabe) erscheinen, werden nicht mehr zur Wahl zugelassen.

§ 12

Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Nach Vorlage des Wahlergebnisses gibt der Versammlungswahlleiter das Ergebnis in der Versammlung bekannt. Darüber hinaus wird das Wahlergebnis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwalmstadt, den 03. April 2018

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

Pinhard, Bürgermeister